

**Gemeinde 74925 Epfenbach**  
**Rhein-Neckar-Kreis**



## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Epfenbach**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach in seiner Sitzung am 15. November 2016 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Epfenbach beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenersatzpflicht**

Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz nicht unentgeltlich sind, erhebt die Gemeinde Epfenbach im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz der entstandenen Kosten.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Schuld, gesamtschuldnerische Haftung**

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. dem Erbringen der Leistung. Dies gilt auch, wenn die ersatzpflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit dies nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken in das Feuerwehrgerätehaus.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 3 Überlandhilfe**

(1) Soweit die Hilfe empfangende Gemeinde keinen Kostenerstattungsanspruch gegenüber einem Dritten hat, beschränkt sich der Umfang der Kostenerstattung auf die tatsächlich entstandenen Auslagen, die sich insbesondere aus Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen gem. § 16 und § 17 FwG sowie aus den Aufwendungen für Verbrauchsmittel ergeben. Auf die Erstattung von Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte sowie auf kalkulatorische Kosten wird verzichtet. Die Beschränkung des Erstattungsanspruchs gilt zwischen den jeweils betroffenen Gemeinden nur unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.

(2) Soweit bei einer Hilfeleistung durch eine benachbarte Gemeindefeuerwehr ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten gem. § 34 FwG besteht, wird dieser auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben.

Die von der Hilfe leistenden Gemeinde mitgeteilten Kosten werden mit erhoben. Der für den Einsatz der Hilfe leistenden Gemeinde erlangte Kostenerstattungsanteil wird dieser erstattet. Diese Verfahrensweise gilt unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.

### **§ 4 Grundlage der Kostenberechnung**

(1) Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet.

Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

(2) Einsatzdauer ist die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus.

(3) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

(4) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen insbesondere die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen, die Kosten für eingesetzte Fahrzeuge und Geräte sowie den Ersatz der Verbrauchskosten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Epfenbach vom 22. Mai 1992 und der bisher erfolgten Änderungen sowie alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Epfenbach, den 15. November 2016



Bösenecker,  
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 02. Dezember 2016 durch Einrücken in den amtlichen Teil des von den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt und vom Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt gemeinsam herausgegebenen Nachrichtenblatt öffentlich bekanntgemacht.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Nachrichtenblattes. Die Bekanntmachung erfolgt somit nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Epfenbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976.

Die Satzung wurde am 05. Dezember 2016 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.



**Epfenbach, den 05. Dezember 2016**

  
**( BÖSENECKER )**  
**Bürgermeister**



Anlage zur Satzung der Gemeinde Epfenbach zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Epfenbach vom 15. November 2016

## **Kostenverzeichnis**

### **1. Personalkosten**

#### **1.1 Verdienstaufschlag**

Die Kosten werden entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Epfenbach (Feuerwehr – Entschädigungssatzung - FwES) in tatsächlicher Höhe berechnet.

#### **1.2 Auslagenersatz**

Die Kosten werden entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Epfenbach (Feuerwehr – Entschädigungssatzung - FwES) berechnet.

#### **1.3 Weitere Personalkosten**

Je Stunde 3,89 Euro

### **2. Fahrzeugkosten**

Fahrzeug gemäß Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)	Euro/Stunde
Mannschafts- und Transportwagen (MTW)	20,--
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	83,--
Löschgruppenfahrzeug 8-6 (LF)	120,--
Löschgruppenfahrzeug 16-12 (HLF)	184,--

### **3. Gerätekosten und Verbrauchsmittel**

Kosten für die Reparatur von Geräten, die einsatzbedingt entstanden sind, sowie die Auslagen für Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Feuerlöschpulver, Löschschaum etc.) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

### **4. Feuersicherheitsdienst**

1. Fahrzeugkosten pauschal je Fahrzeug      siehe Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses
2. Personalkosten für jeden angetretenen  
Feuerwehrangehörigen      siehe Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses

### **5. Technischer Fehlalarm/mutwillige Alarmierung**

1. Fahrzeugkosten pauschal je Fahrzeug      siehe Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses
2. Personalkosten für jeden angetretenen  
Feuerwehrangehörigen      siehe Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses

### **6. Sonstige Leistungen**

Für Leistungen, für die in der Kostenregelung ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist sowie für Sonderleistungen, kann ein Kostenersatz je nach Dauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr erhoben werden.